

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Altersversorgungswerk



Wichtige Information für alle angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie deren Arbeitgeber (ab November 2012)!!!

Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidungen vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert.

Antragsteller müssen danach zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen.

Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

Es ergeben sich somit für Sie ab sofort folgende wichtige Änderungen:

- ⇒ **Bei jedem Wechsel des Arbeitgebers ist von Ihnen ein erneuter Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen. Die Befreiung gilt nur noch für die jeweilige Beschäftigung, für die eine Befreiung ausgesprochen worden ist.**
- ⇒ **Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten ab Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses beim Altersversorgungswerk Sachsen-Anhalt eingereicht werden. Die Befreiung wirkt nur vom Beginn der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt wird, ansonsten erst ab Antragstellung.**

Ein Antragsformular steht ab sofort auf der Homepage der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zum Download (pdf.) zur Verfügung:

www.zaek-sa.de/information/zahnaerzte/altersversorgungswerk.php

Sie können das Antragsformular auch weiterhin über die Geschäftsstelle des Altersversorgungswerkes Sachsen-Anhalt anfordern (Telefon: 0511/83391-0).